

Verkaufsprospekt 16.04.2026



Sauren Global

Registernummer R.C.S. K592

Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung in der Rechtsform eines fonds commune de placement (FCP).

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Anlageberater

IPCconcept

 **DZ PRIVATBANK**

 **Sauren**

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

Dach-Hedgefonds

Sauren Global

Teilfonds:

Sauren Global Hedgefonds

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds („Verwaltungsgesellschaft“):

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Vertriebsstelle:

Sauren Fonds-Service AG

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen **Sauren Global** ist ein Luxemburger Dach-Hedgefonds (*fonds commun de placement*), der am 20. Juli 2004 gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Fonds unterliegt Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 ersetzt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und, sofern vorhanden, das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz Basisinformationsblatt. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt und sofern vorhanden, der letzte veröffentlichte Jahres- und ggf. Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt, der letzte Jahresbericht und ggf. der Halbjahresbericht) werden dem Anleger vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und etwaigen Vertriebsstellen kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können ebenfalls auf der Internetseite <https://www.ipconcept.com/ipc/de/> abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	6
VERKAUFSPROSPEKT	8
Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM	8
Die Verwahrstelle	10
Die Register- und Transferstelle	11
Die Funktion der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation	11
Der Anlageberater	12
Die Vertriebsstelle	13
Der Wirtschaftsprüfer	13
Rechtsstellung der Anleger	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	14
Allgemeine Merkmale der Teilfonds	15
Anlageziel und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	15
Anlagegrenzen	18
Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds	19
Risikohinweise	22
Anteilwertberechnung	34
Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds	37
Ausgabe von Anteilen	38
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	40
Liquiditätsmanagementinstrumente	42
Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	43
Auflösung des Fonds und von Teilfonds	43
Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	44
Besteuerung des Fonds	45
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	46
Verwendung der Erträge	46
Kosten	47
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	50
Rechnungsjahr des Fonds	50
Informationen an die Anleger	50
Informationen über mögliche teilfondsspezifische Änderungen	52
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	52
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	53
Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich	54
Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	54
Datenschutz	56
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	57
Glossar	58
VERWALTUNGSREGLEMENT	61
Artikel 1 – Der Fonds	61
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	62
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	63
Artikel 4 – Anlageziel und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik	67
Artikel 5 – Anteile	74
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	75
Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds	78

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen	78
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	81
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	81
Artikel 11 – Liquiditätsmanagementinstrumente	83
Artikel 12 - Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	84
Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung	84
Artikel 14 – Verwendung der Erträge	85
Artikel 15 – Kosten	85
Artikel 16 – Änderungen des Verwaltungsreglements	89
Artikel 17 – Veröffentlichungen	89
Artikel 18 – Auflösung des Fonds und von Teilfonds	90
Artikel 19 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	90
Artikel 20 – Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft	92
Artikel 21 – Verjährung	92
Artikel 22 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	92
Artikel 23 – Inkrafttreten	92
ANHANG 1 Sauren Global Hedgefonds	93
HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	100

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

AIF

Teilfonds: Sauren Global Hedgefonds

Netto-Teilfondsvermögen zum 30. Juni 2025: 17.386.530,86 EURO

Verwaltungsgesellschaft und AIFM

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@ipconcept.com

Internet: www.ipconcept.com

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- und Stammkapital abzgl. der ausstehenden Einlagen zzgl. der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024: 10.080.000 EURO

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Jörg Hügel

Michael Riefer

Daniela Schiffels

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller

Mitglied des Vorstandes

DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

(Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024

950.534.896,05 Euro

Funktionen der Register- und Transferstelle, der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation (zusammen „OGA-Verwalter“)

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Zahlstelle Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Anlageberater

Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln

Vertriebsstelle

Sauren Fonds-Service AG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln

Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- und Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024: 419.255,56Euro

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

VERKAUFSPROSPEKT

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) beschriebene Sondervermögen **Sauren Global** („Fonds“) wurde auf Initiative der **Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG** aufgelegt und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft und Alternativer Investmentfondsmanager** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter des Fonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Diesem Verkaufsprospekt sind ein teilfondsspezifischer Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Das Verwaltungsreglement trat am 20. Juli 2004 in Kraft und wurde erstmals am 24. August 2004 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht. Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 16. April 2026 geändert und im RESA veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Ihr gezeichnetes und eingezahltes Kapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) belief sich am 31. Dezember 2024 auf 10.080.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds und der jeweiligen Teilfonds verantwortlich, wobei eine dieser Tätigkeiten von der Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten delegiert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Herrn Jörg Hügel, Frau Daniela Schiffels und Herrn Michael Riefer zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds:

Alpen PB, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arve Global Convertible Fund, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Investments (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS (in Liquidation), DKM Aktienfonds, DZ PRIVATBANK – ausgewogen, DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Global Equities, Entrepreneur Select Multi Strategy (in Liquidation), Exklusiv Portfolio SICAV, FBG Funds, FG&W Fund, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, Global Family Strategy II, GLS Alternative Investments, GLS ELTIF, Hard Value Fund, HELLERICH, Hotz – Global Equity (EUR), Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, MainSky Macro Allocation Fund, mBV – Bayern Fokus Multi Asset, ME Fonds, MOBIUS SICAV, MPPM, Phaidros Funds, PIM AL, Portfolio DZPB ausgewogen, PRIMA, Prio Partners, Prio Partners I, Pro Fonds (Lux), Sauren, Sauren Global, STABILITAS, StarCapital, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Tabor Multistrategy, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contrarian Global, Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig, Vermögenswerte Global Strategie, Vermögenswerte Global VV, VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater hinzu.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 n).

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds („Teilfondsvermögen“) lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichend Eigenmittel um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwahrstelle

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor.

Von der Verwaltungsgesellschaft einzige beauftragte Verwahrstelle und zugleich luxemburgische Zahlstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte in Luxemburg (Telefon: +352 44903-1, Telefax: +352 44903-2001, E-Mail: info.lu@dz-privatbank.com) („Verwahrstelle“, „Zahlstelle“).

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Fondsvermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Fondsvermögens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Zudem hat sie die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, diese verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Vertragsbedingungen. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Fondsvermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGA-Verwalters ggf. unter Auslagerung auf ein anderes Institut unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.

Die Verwahrstelle ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der Verwahrstelle belief sich am 31. Dezember 2024 auf 950.534.896,05 Euro. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt. Sie handelt ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds in schriftlicher Form kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Verwahrstelle nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds zur neuen Verwahrstelle abgeschlossen ist. Der Wechsel der Verwahrstelle bedarf der Genehmigung der CSSF.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen Teile ihrer Aufgaben an Dritte („Unterverwahrer“) ausgelagert. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg mit Vertrag vom 19. November 2009 zur Register- und Transferstelle, einer Teilfunktion der OGA-Verwaltung, des Fonds bestellt. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Durch die Benennung der Register- und Transferstelle können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Funktion der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg mit Vertrag vom 2. November 2004 zur Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation des Fonds, als Teilfunktionen der OGA-Verwaltung, bestellt. Diese ist insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses, beauftragt.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **Attrax Financial Services S.A.** (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen. Die Berechnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 6 des Verwaltungsreglements und nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften („LuxGAAP“).

Durch die Benennung der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, zur Ausübung der Teilfunktion der OGA-Verwaltung in Bezug auf die Berechnung des Anteilwertes, die Buchhaltung und die Kundenkommunikation können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG**, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz in Im MediaPark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln, mittels Anlageberatungsvertrag am 20. Juli 2004 zum Anlageberater bestellt. Die Sauren Finanzdienstleistungen wurde am 23. Oktober 1991 als einzelkaufmännisches Unternehmen nach deutschem Recht durch ihren Inhaber Eckhard Sauren gegründet und ist seither unter anderem im Bereich der Finanzportfolioverwaltung tätig. Zum 11. Januar 2007 wurde das von Eckhard Sauren betriebene Einzelunternehmen Eckhard Sauren Finanzdienstleistungen e.K. in seiner Gesamtheit auf die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 24523, übertragen. Sämtliche Vertragsverhältnisse wurden im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Der Anlageberater erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Vermögensberaters. Er ist nach Maßgabe des Anlageberatungsvertrages und des geltenden Rechtsrahmens gegenüber der Verwaltungsgesellschaft dafür haftbar, dass er seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Durch die Bestellung des Anlageberaters begründet sich keine rechtliche Beziehung zwischen diesem und den Anlegern des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds in schriftlicher Form kündigen. Im Fall der Kündigung dieses Vertrages werden die Vertragsparteien zusammenwirken, um die ordnungsgemäße Überleitung der zu erbringenden Leistungen auf einen Dritten bzw. die Verwaltungsgesellschaft zu ermöglichen. Der Anlageberater wird, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft, die Dienstleistungen so lange erbringen, bis die Überleitung abgeschlossen und der Dritte oder die Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme der Dienstleistung imstande ist, maximal jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG betreibt als Finanzdienstleistungsinstitut überwiegend Geschäfte der Finanzportfolioverwaltung und unterliegt der Aufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Sollte in Zukunft für einen bestimmten Teilfonds ein anderer Anlageberater bestellt werden, wird dieser für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt sowie unter dem Titel „Verwaltung, Vertrieb und Beratung“ aufgeführt.

Unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ist es insbesondere die Aufgabe des Anlageberaters, für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Zielfondsanteile in dem jeweiligen Teilfonds abzugeben. Dabei hat er die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie im Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft soll auch unter der Analyse der Zusammensetzung des jeweiligen Teilfondsvermögens und der Beobachtung der Finanzmärkte erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen sicherstellen. Sie ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen.

Der Anlageberater ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, die Erfüllung seiner Aufgaben an einen Dritten, dessen Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Falle wird dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) dementsprechend ergänzt.

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen gezahlt. Der Anlageberater kann auf seine Vergütung ganz oder teilweise verzichten.

Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Sauren Fonds-Service AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Im MediaPark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln zur Vertriebsstelle des Fonds bestellt. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschtaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat die PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg zum Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird. Das Teilfondsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Gesamthandseigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen können sich z. B. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik, der Währung, der Ausgabeaufschläge o. ä. unterscheiden. Sofern Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zum diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf Nachfrage nähere Informationen zu den einzelnen Zielfonds, in die einzelne Teilfonds investiert sind, zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung von Anlegern sicherzustellen. Hinzugehört, dass die Verwaltungsgesellschaft:

- a) im besten Interesse des Fonds und der Anleger handelt,
- b) die für den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds ausführt,
- c) alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Aufträge mit dem Ziel des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt werden,
- d) sicherstellt, dass die Interessen einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt werden,
- e) sicherstellt, dass faire, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme eingesetzt werden,
- f) unnötige Kosten für den Fonds oder seine Anleger vermeidet,
- g) alle angemessenen Schritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift, wenn diese nicht verhindert werden können, diese Konflikte ermittelt, überwacht, gelöst und ggf. bekannt macht, um zu verhindern, dass sich diese negativ auf die Interessen der Anleger auswirken, und
- h) ein effizientes Beschwerdemanagement unterhält.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Die Anteile der jeweiligen Teilfonds sind nicht an einer Börse notiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zustimmung zum Handel an einem anderen Markt erteilt.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines (Teil)-Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurückgibt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschvertrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Allgemeine Merkmale der Teilfonds

Jeder Teilfonds investiert als Dachfonds in verschiedene in- und ausländische Zielfonds, die zur Kategorie der Hedgefonds gehören. Der Anleger kann auf diese Weise in mehrere Anlagestrategien investieren, ohne sich um die Auswahl der Zielfonds und um deren Überwachung selbst kümmern zu müssen. Als Dachfonds erwerben die Teilfonds Anteile an Zielfonds, die eine Reihe unterschiedlicher Anlagestile und -strategien bedienen, die konservativer oder spekulativer Natur sein können. Die wesentlichen Vor- und Nachteile der Struktur eines Dachfonds stellen sich wie folgt dar:

Vorteile

- über einen Dachfonds erhält der Anleger eine Auswahl aus und den Zugang zu erfolgversprechenden Fondsmanagern der jeweiligen Anlagestrategie
- bessere Risikodiversifikation der Anlage durch die Investition in verschiedene Zielfonds
- Sorgfältiges, professionelles Auswahlverfahren unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Merkmale

Nachteile

- Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf denselben Vermögensgegenstand in verschiedenen Zielfonds
- es fallen Kosten sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch bei den einzelnen Zielfonds an, die nur teilweise dadurch vermindert werden können, dass der Dachfonds als institutioneller Investor bessere Konditionen (z.B. kein Ausgabeaufschlag, kostengünstigere Anteilklassen, Rückvergütungen) erhalten kann

Anlageziel und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage. Dabei werden verschiedene Strategien verfolgt mit dem Ziel einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft jederzeit gestattet, die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern. In diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger veröffentlicht und der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Anteile an den folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs („Zielfonds“) erwerben:
 - a) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 283 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Hedgefonds“),
 - b) EU-AIF und/oder ausländische AIF, deren Anlagepolitik jeweils Anforderungen unterliegt, die denen nach § 283 KAGB vergleichbar sind,
 - c) Anteile an Zielfonds im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF.
2. Die Vertragsbedingungen der unter den vorstehenden Punkten 1. a) und b) genannten Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Eine Steigerung des Investitionsgrades durch den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang.

- b) Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (*Leerverkauf*).

Die unter den vorstehenden Punkten 1. a) und b) genannten Zielfonds müssen hinsichtlich der Alternative a) sowie der Alternative b) nicht notwendigerweise eine Höchstbegrenzung aufweisen. Gleiches gilt für den Einsatz von Wertpapierleihgeschäften sowie von Derivaten. Wenn die Begrenzung für ein Leverage hoch angesetzt ist oder gar nicht besteht, können damit erhebliche Risiken für den betreffenden Zielfonds verbunden sein. Generell dürften Risiko und Volatilität des Zielfonds mit dem Leverage ansteigen.

3. Zielfonds dürfen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF anlegen dürfen.
4. Anteile an in- oder ausländischen Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einem Prime Broker wahrgenommen werden, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 des KAGB erfüllt.
5. Bei den Zielfonds kann es sich auch um solche handeln, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.
6. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits ihre Mittel in anderen Hedgefonds anlegen. Es darf jedoch in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, die keine Hedgefonds sind.

Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen.

Anteile an Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds aufgelegt wurden, können erworben werden, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.
7. Ein Teilfonds wird nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).

Weitere Anlagerichtlinien

8. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds keine Leerverkäufe tätigen.
9. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds kein Leverage tätigen.
10. Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und wenn die Bedingungen marktüblich sind bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
11. Die Veräußerung der Zielfonds kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegen.
12. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:
 - a) die letzten Jahres- und ggfs. Halbjahresberichte, sofern solche bereits vorliegen;
 - b) die Anlagebedingungen, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge sowie Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;

- c) Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Verwahrstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- d) Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des *Leverage* und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zielfonds, in die sie das Vermögen des jeweiligen Teilfonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Verwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Verwahrstelle der Zielfonds oder der Prime Broker haben eine Bestätigung des Wertes der Zielfonds vorzulegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Der Sitz der Zielfonds kann weltweit sein.

13. Bei der Auswahl der Zielfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. „due diligence“) an, welches grundsätzlich die folgenden Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Fondsmanagers hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung, Persönlichkeit,
- Anlagestil, Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse,
- Informationen über die Zielfonds (der letzte Jahres- und ggfs. Halbjahresbericht, die Anlagebedingungen, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge)
- Renommé der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle

Quantitative Kriterien:

- Periodische Überwachung der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds
- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds
- Analyse der Zielfonds in Bezug auf die Einhaltung ihrer Anlagestrategien und Risiken
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Volumen und Volumenentwicklung, Gebührenstruktur
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen

Bei der Auswahl der Zielfonds und der laufenden Überwachung stehen die qualitativen Kriterien im Vordergrund. Die quantitativen Kriterien dienen in erster Linie der Überprüfung der anhand der qualitativen Kriterien gewonnenen Erkenntnisse. Die Verwaltungsgesellschaft wählt nur solche Zielfonds aus, deren Anlagebeschränkungen den Vorgaben des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Die vorgenannten Auswahlkriterien sind nicht abschließend zu verstehen.

- 14. Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert.
- 15. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dürfen für den jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

16. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anlagegrenzen

1. Der Wert der Zielfondsanteile gemäß vorgenannter Nr. 1 a) und b) darf 51% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten.
2. Bis zu 49% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder einem anderen Kreditinstitut, in Geldmarktinstrumente und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF angelegt werden. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens jedoch einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährungen lauten. Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten. Die Anlage von Teilfondsvermögen in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle.
3. Nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Fremdwährung lauten. Die betreffenden Geschäfte dürfen sich nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. OTC-Derivate-Geschäfte dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Durch die Nutzung der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.
4. Höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen an einem einzelnen Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, angelegt werden. Sollte es sich bei dem Zielfonds um einen Umbrella-Fonds handeln, dann gilt jeder einzelne Teilfonds des Umbrella-Fonds als ein Zielfonds, vorausgesetzt die jeweiligen Teilfonds des Zielfonds haften ausschließlich für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren. Die Verwaltungsgesellschaft darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen nicht in Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, anlegen, insofern diese Zielfonds selbst ihre Mittel in Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, anlegen. Es darf keine Anlage in ausländische Zielfonds aus Staaten erfolgen, die bei der Bekämpfung nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
5. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen sämtliche ausgegebenen Anteile oder Aktien eines Zielfonds erworben werden.

6. *Master-Feeder*-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
7. Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne der vorgenannten Nr. 10. aufgenommen oder zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben, die auf dieselbe Fremdwährung lauten.
8. Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in Anteile in- und ausländischer, nicht beaufsichtigter Zielfonds anlegen. Bei diesen Fonds kann es sich um wenig oder nicht regulierte Hedgefonds bzw. vergleichbare Fonds handeln, die nur einer begrenzten Zahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden und möglicherweise keiner mit der CSSF oder der BaFin vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen. Sowohl ausländische Zielfonds, als auch die Verwahrstellen oder Prime Broker der ausländischen Zielfonds können geringen Anforderungen unterliegen, als inländische Zielfonds.
9. Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
10. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
11. Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
13. Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds

Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, wenden überwiegend einzelne oder eine Kombination der nachfolgend beschriebenen Strategien an. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

1. *Equity Long/ Short* Strategie

Durch die *Long/Short* Strategie werden vor allem Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als *Long-Positionen* für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der *short* verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

2. *Global Macro*

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

3. *Managed Futures/CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen –in der Regel computergestützt- Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

4. *Credit Long / Short*

Credit Long / Short ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche verzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

5. *Convertible Arbitrage*

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (*Short-Position*) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine *Short-Position* über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

6. *Event Driven*

Unter *Event Driven* versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

7. *Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine *Long-Position* in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine *Short-Position* in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen werden. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

8. *Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair eingeschätzten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

9. *Multi Strategy*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

Darüber hinaus kommen Abwandlungen oder Kombinationen der obigen Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

Die mit den vorgenannten Strategien typischerweise verbundenen Risiken sind in dem nachfolgenden Abschnitt „Risikohinweise“ ausführlich beschrieben.

Unterschiede zwischen traditionellen und alternativen Anlagen:

Traditionelle Anlagen

- Die Anlagepolitik wird u.a. nach geographischen oder branchenspezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Es sind nur Long-Positionen gestattet. Zudem gibt es gesetzliche Anlagerestriktionen quantitativer Art.
- Derivative Finanzinstrumente, die Wertpapierleihe und ähnliche Geschäfte sowie Kreditaufnahmen sind nur beschränkt zulässig.
- Abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte.

Alternative Anlagen/Hedgefonds

- Es gibt in der Regel keine gesetzlichen Anlagerestriktionen. Die Anlagepolitik wird anhand von Anlagestilrichtung und Anlagestrategie definiert, z. B. Arbitrage, Event Driven, Global Macro usw. Das Portfolio kann sowohl aus Short- als auch aus Long-Positionen bestehen.
- Es können unter Umständen uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente, die Wertpapierleihe und ähnliche Geschäfte eingesetzt und Kredite aufgenommen werden.

- Können von der Entwicklung der Kapitalmärkte unabhängig ausgestaltet sein.

Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Teilfonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert.

Risikohinweise

Allgemeine Risikohinweise

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen unterworfen sein.

Die Risiken von Dach-Hedgefonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile, in die investiert wird. Diese Investmentanteile weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Leverage bedeutet, dass über Fremdmittel zusätzliche Investitionen getätigt werden können. Für diese Fremdmittel sind zusätzliche Zinszahlungen zu leisten. Übersteigen die Erträge der Investition die Kosten für die Fremdfinanzierung, können durch diese Geschäfte zusätzliche Erträge für den Zielfonds erwirtschaftet werden. Es besteht aber ebenfalls die Möglichkeit, dass die zusätzliche Investition zu Verlusten führt und dennoch für die Fremdfinanzierung zusätzliche Zinszahlungen zu leisten sind.

Leerverkäufe liegen vor, wenn Wertpapiere verkauft werden, welche sich nicht oder noch nicht im Bestand des Zielfonds befinden. Leerverkäufe bergen theoretisch ein unbegrenztes Verlustrisiko, da die Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere vor Glattstellung der Position theoretisch ebenfalls unbegrenzt möglich ist. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die von ihm angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds zu Absicherungszwecken von Währungsrisiken von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen die im Abschnitt „Anlagegrenzen“ unter Nr. 3 aufgeführten Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte sollen dazu dienen, das Währungsrisiko zu verringern.

Die meisten Hedgefonds sehen eine leistungsabhängige Gebührenstruktur vor. Neben verschiedenen Vorteilen kann eine solche Gebührenstruktur den einen oder anderen Hedgefondsmanager dazu ermutigen, besonders risikoreiche oder spekulative Investitionen vorzunehmen. Außerdem kann diese Gebührenstruktur bei den Zielfonds dazu führen, dass leistungsabhängige Gebühren bei einem der Zielfonds anfallen, obwohl der Dachfonds auf Grund des schlechteren Ergebnisses anderer Zielfonds insgesamt einen Verlust erwirtschaftet. Einige Hedgefondsmanager verfügen über Kapitalbeteiligungen an dem von Ihnen gemanagten Fonds. Gewisse Interessenkonflikte auf Ebene der Hedgefonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im jeweiligen Teilfondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken soll keine Gewichtung darstellen. Wegen der steuerlichen Risiken wird auf den Abschnitt „Kurzdarstellung der steuerlichen Behandlung der Erträge beim Anleger“ verwiesen.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Dach-Hedgefonds Anteile erwirbt, können zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Dach-Hedgefonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem die Verwaltungsgesellschaft diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle der Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin wird es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiken aus der Anlage in ausländische Zielfonds

Soweit der Dach-Hedgefonds in ausländische Zielfonds investiert, ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nicht regulierten Zielfonds einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten werden und in der Regel nur begrenzt handelbar sind. Mit der fehlenden Regulierung ist in der Regel auch eine eingeschränkte staatliche Aufsicht verbunden. Die jährliche Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft kann bei der Anlage in ausländische Zielfonds eingeschränkt sein oder ganz entfallen. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Dach-Hedgefonds erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Handelt es sich bei dem Zielfonds um eine Master-Feeder-Struktur, so ist zu beachten, dass Master- und Feeder-Fonds in unterschiedlichen Ländern domiziliert sein können,

und dass das Fondsmanagement des Master-Fonds dann nicht den Regelungen desselben Landes wie der Feeder-Fonds unterliegt.

Risiken aus Kaskadenstrukturen

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen, die keine Hedgefonds sind, auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen. Kaskadenstrukturen bergen das Risiko einer möglichen Intransparenz, da sie unter Umständen zu schwierig zu durchschauenden Konstruktionen führen. Außerdem kann das Risiko bestehen, dass durch die von den Zielfonds erworbenen Investmentfondsanteile eine Mehrfachbelastung von Gebühren entsteht, die die Wertentwicklung des Teilfonds mindert.

Risiken aus eingeschränkter Rückgabemöglichkeit

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt nur zu den festgelegten Zeitpunkten, z.B. einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds, ggf. auch für Zielfonds, dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Risiken aus möglicher eingeschränkter Bewertung und Rücknahme von Zielfondsanteilen

Die Zielfondsanteile, die für den Dach-Hedgefonds erworben werden, sind in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile in der Regel eingeschränkt. Mit dem Erwerb derartiger Zielfonds ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können. Es besteht daher das Risiko, dass die Bewertung des jeweiligen Teilfondsvermögens am Bewertungstag (vgl. die Definition im Abschnitt „Anteilwertberechnung“ der folgenden Ziffer 3) in der Regel nicht auf tagesaktuellen Bewertungen der Zielfonds basieren wird.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt eines Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren durch einen Zielfondsmanager kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Zielfonds erworben worden sind.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt („Kontrahentenrisiko“). Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Barmittel, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckten Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Barmittel (Teilfondswährung)	0%
Barmittel (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die für den Fonds/Teilfonds Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.

- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Teilfonds. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend kann das Exposure auch besichert werden durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden. In jedem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswertes kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds dürfen neben einer Verwahrstelle einen Prime Broker einsetzen. In einigen Fällen verfügen die Prime Broker nicht über die gleiche Bonitätseinstufung wie eine Verwahrstelle. Im Gegensatz zu Verwahrstellen üben Prime Broker häufig ausschließlich Verwahrfunktionen aus und unterliegen keinen besonderen gesetzlichen Aufsichtspflichten. Im Falle einer Bereitstellung von Krediten oder des Einsatzes von Derivaten werden einem Prime Broker üblicherweise Vermögensgegenstände des Zielfonds als Sicherheit übergeben. Dadurch kann der Prime Broker gegebenenfalls vorrangige Rechte an den Vermögensgegenständen des Zielfonds erhalten. Eine Insolvenz des Prime Brokers kann zu Vermögensverlusten auf der Ebene der Zielfonds führen, die den Anteilwert des Dach-Hedgefonds verringern.

Risiko trotz Diversifikation

Der jeweilige Teilfonds investiert in eine Vielzahl von Zielfonds. Es besteht aber die Möglichkeit, dass verschiedene Zielfonds dieselbe Handelsstrategie einsetzen und dieselben Positionen am Markt verfolgen. Es können verschiedenen Zielfonds auch gleichzeitig entgegengesetzte Positionen desselben Wertpapiers durch ihre Anlagen halten. Diese Positionen können zu Lasten des Teilfondsvermögens Transaktionskosten verursachen, ohne dass ein Gewinn oder Verlust für den Teilfonds erzielt wird.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Teilfondsvermögen haben, so können verhältnismäßig größere Verluste für das Teilfondsvermögen entstehen, als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Politische und rechtliche Risiken im Ausland

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen die Zielfondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der EU- Mitgliedsstaaten oder der USA. Befindet sich der Gerichtsstand im Ausland, kann die Durchsetzung von Rechten vor ausländischen Gerichten oder die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen erschwert oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt in der Regel der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Restlaufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Restlaufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Restlaufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Restlaufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert. Bei dem Erwerb von Zielfonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das jeweilige

Teilfondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile am Zielfonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Risiken aus der Anlage in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Deren Wert kann aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken. Das Adressenausfallrisiko kann auch bei diesen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die bei der Verwahrstelle und anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risiken aus der Anlage in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital investieren. Für diese Aktien kann es an einem liquiden Markt fehlen, so dass die Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert werden können.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte der Teilfonds kommen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/ Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-) Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken durch Anlage in Private Equity

Eine Vermögensanlage in Private Equity ist im Wesentlichen abhängig von der Wert- und Ertragsentwicklung der Anteile an Beteiligungsgesellschaften, die im Portfolio des Teilfonds enthalten sind. Bei den finanzierten Unternehmen, in welche die Beteiligungsgesellschaften investieren - insbesondere im Venture Capital Bereich - handelt es sich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Zielunternehmen nicht wie erwartet entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Venture Capital Investitionen grundsätzlich besonders risikobehaftet.

Da die Bewertungen von Private Equity Unternehmen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen, ist eine verlässliche Prognose über den Verlauf der Zielunternehmen und somit auch über den Verlauf dieser Vermögensanlage nicht möglich. Auch sind Informationen über jüngere und kleinere Unternehmen in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Zielunternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Zielunternehmen, an denen der Fonds mittelbar durch Beteiligungsgesellschaften beteiligt ist, insolvent werden, kann es im Extremfall bei einer Beteiligung auch zum Totalverlust der von den Anlegern geleisteten Einlagen kommen.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiko der Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Risiko der Beschränkung der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Bewertungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Teilfonds, die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den unten genannten Angaben zur Rücknahme von Anteilen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Teilfonds, kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Teilfonds, insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risikohinweis betreffend einen Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein maßgeblicher Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden im Sinne des CSSF Rundschreibens 24/856 entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Teilfondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend einen Fehler in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft im Namen des Fonds/der Investmentgesellschaft eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

Volatilität

Das jeweilige Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“, „Liquiditätsmanagementinstrumente“ und „Side Pockets“ dargestellt.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können Interessenkonflikte auftreten. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko angemessen zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich eines der folgenden Risikomanagementverfahren:

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

- **Absoluter VaR Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Risikos eines Teilfonds sowohl anhand der Brutto- als auch der Commitment-Methode umgesetzt.

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Risiko gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung („AIFMD-Verordnung“) als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen.

Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem jeweils im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Tag („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung

treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens einmal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag vorzunehmen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt („Netto-Anteilklassenvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt. Bei einem Fonds mit nur einer Anteilklasse entspricht das Netto-Anteilklassenvermögen dem Netto-Teilfondsvermögen.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, kann der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt werden, soweit dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in diesen Fällen vor, einen handelbaren oder einen indikativen Anteilwert der jeweiligen Zielfonds heranzuziehen. Bei einem indikativen Anteilwert handelt es sich um eine Schätzung des Anteilwerts unter Bezugnahme der aktuellsten vorliegenden Informationen des Zielfonds. Soweit für die Zielfonds am Vortag des Bewertungstages handelbare Anteilwerte vorliegen, wird die Verwaltungsgesellschaft diese bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise grundsätzlich berücksichtigen. Sollte für einen Zielfonds am Vortag des Bewertungstages des jeweiligen Monats kein handelbarer Anteilwert zur Verfügung stehen oder weicht dieser deutlich von einem aktuelleren indikativen Anteilwert ab und erscheint der indikative Anteilwert gegenüber dem handelbaren Anteilwert des Zielfonds marktgerechter, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger, die Bewertung des Zielfonds auf Basis des verfügbaren indikativen Anteilwertes vornehmen.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet. Ist im Zeitpunkt des Bewertungstages kein repräsentativer Kurs verfügbar, werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Devisentermingeschäfte und Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen des Vortages bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
- i) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- j) OTC-Derivate werden zum aktuellen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- k) Auf Derivate geleistete Einüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Netto-Teilfondsvermögen zuzurechnen.
- l) Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
- m) Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- n) Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- o) Bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften ist anstelle des von der Verwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000 Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds	100.000

= Anteilwert	100 Euro

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Anteilwertberechnung zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) Während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde.
 - b) Wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Anteilwertberechnung ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) Während einer Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

Solange die Berechnung der Anteilwerte zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eingestellt.

Die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

2. Anleger, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden umgehend schriftlich von dieser zeitweiligen Einstellung des Rechts, Anteile umzutauschen oder zurückzugeben, benachrichtigt und werden ferner unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs- Umtausch- und Rücknahmeaufträge verfallen im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts automatisch.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 5% nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	100 Euro
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	5 Euro

= Ausgabepreis	105 Euro

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.
 - a) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 15.00 Uhr („cut off Zeit“) Luxemburger Zeit des zwölften Luxemburger Bankarbeitstages eines Monats bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge“), werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
 - b) Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
 - c) Sollte der Zeichnungsantrag für die zu zeichnenden Namensanteile fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein bzw. kann der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung bei der entgegennehmenden Stelle ordnungsgemäß vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen/Angaben angenommen werden kann.

Die Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Ver-wahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

- d) Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob es sich bei dem Anleger um eine politisch exponierte Person handelt. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind. Die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt. Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit folgendem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

- e) Weitergeleitete Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen. Die Register- und Transferstelle wird die Namensanteile dem Anleger unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Transferstelle in entsprechender Höhe durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

3. Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“) werden von der Stelle, bei der der Käufer sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

- a) Vollständige Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

- b) Die Anteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Käufer sein Depot unterhält.
- c) Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

4. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.

5. Der jeweilige Teilfonds kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Anteile gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.
6. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. **Eine jederzeitige Rückgabe der Anteile des jeweiligen Teilfonds und Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils ist anders als bei herkömmlichen Investmentfonds nicht möglich, da der Anteilwert nicht täglich ermittelt wird.**

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum Anteilwert („Rücknahmepreis“) des jeweiligen Bewertungstages für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen: 10.000.000 Euro

Anzahl der am Bewertungstag
im Umlauf befindlichen

Anteile des Teilfonds 100.000

= Anteilwert = Rücknahmepreis 100 Euro

Durch anfallende Steuern und andere Belastungen kann die Höhe der Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Ländern belastet werden. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Zahlstelle. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds ist nicht möglich.
4. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
5. Vollständige unwiderrufliche Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei welcher der Anleger sein Depot unterhält, an Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle („maßgebliche Stelle“).
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Anteilen auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds akzeptieren, falls einer solchen Rücknahme ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beiliegt. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Anleger haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen.
7. Vollständige unwiderrufliche Rücknahme-/Verkaufsaufträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („cut off Zeit“) des zwölften Luxemburger Bankarbeitstages eines Monats bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“), werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Bei vollständigen Rücknahme-/Verkaufsaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge eingegangen sind, verschieben sich die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.
8. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung, und in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene und verifizierte Referenzkonto.
9. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 7 des Verwaltungsreglements geregelt.
10. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. Die Verwaltungsgesellschaft achtet jedoch darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

11. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Anteile nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Anteilen ebenfalls ausgesetzt.
12. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung und im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird der CSSF und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Anleger, welche einen Rücknahmeantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen unverzüglich benachrichtigt. Rücknahmeanträge werden erst nach Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Reihenfolge ihres Einganges ausgeführt.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach pflichtgemäßem Ermessen die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds und den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

1. Verlängerung der Kündigungsfrist:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Beschränkung der Rücknahme:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeverlangen (Anteilscheinrücknahmen abzüglich Anteilscheinausgaben) der Anleger an einem Bewertungstag den im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegten Prozentwert überschreiten („Schwellenwert“). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Teilfonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass

jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order („Restorder“) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds trennen. Entweder kann

- (i) für diese Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Teilfonds (buchhalterische Trennung) gebildet werden. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes des Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind; die besondere Anteilklasse wird für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen; oder
- (ii) diese Vermögenswerte können von der bestehenden Teilfondsstruktur getrennt (physische Trennung) werden. In diesem Fall überträgt die Verwaltungsgesellschaft entweder diejenigen Vermögenswerte, deren Merkmale sich nicht verändert haben oder nicht unsicher geworden sind, auf einen anderen für diesen Zweck aufgelegten und nach denselben Anlagebedingungen wie dieser Teilfonds verwalteten Fonds bzw. Teilfonds oder sie belässt diese im Teilfonds, während die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds übertragen werden. Der Fonds bzw. Teilfonds, der nur die Vermögenswerte enthält, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder unsicher geworden sind, setzt die Ausgabe und Rücknahme aus.

Die Anleger erhalten Anteile an der besonderen Anteilklasse (i) oder an dem neuen Fonds bzw. Teilfonds (ii) im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Auflösung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung einer Verwahrstelle innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen erfolgt;

- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
 4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.
 5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
 6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen, steuerlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
 - im Rahmen einer Rationalisierung.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
5. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
6. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anleger des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden.
7. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.
8. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
9. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von maximal 0,05% p.a. Eine reduzierte „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Investiert der Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) kann eine Reduzierung der „*taxe d'abonnement*“ gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfolgen. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „*taxe d'abonnement*“ findet u.a. Anwendung, soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die **nicht** im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Verwendung der Erträge

1. Der Fonds kann Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen erzielen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds findet für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

5. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Kosten

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

2. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Verwahrstelle sowie der OGA-Verwalter für seine Leistungen bei der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie Kundenkommunikation jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen werden, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Der Anlageberater erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) erhalten, deren prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

4. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben enthält der OGA-Verwalter für die Leistung der Register- und Transferstelle aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:
- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaber- und Namensanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem OGA-Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den jeweiligen Teilfonds, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der Basisinformationsblätter, des Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - i) die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
 - j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - l) Versicherungskosten;
 - m) Vergütungen (max. 500,- Euro je Teilfonds jährlich), Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

- o) Auslagen des Aufsichtsrats;
- p) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- q) Kosten für Performance-Attribution;
- r) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- s) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 7 e) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

8. Neben der vorgenannten Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) an, deren Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen dann den Kapitalgewinnen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 7 Lit. s) wurden dem existierenden Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Teilfonds müssen zulasten der Anteilwerte der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden.

Für jede Anteilklasse der einzelnen Teilfonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen – mit Ausnahme der Transaktionskosten sowie der erfolgsabhängigen Zusatzvergütung (Performance Fee) – enthalten.

Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen geleistet wird, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet. Diese Vergütungen werden nicht unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft geleistet. Entsprechende Vergütungen werden aber dem Fondsvermögen belastet und über die Vertriebsstellenvergütung an Vermittler ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen.

Der Anleger trägt darüber hinaus einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der 5% des Anteilwerts nicht überschreiten darf. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei der Zahlstelle/Informationsstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com bewertungstäglich veröffentlicht.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds wurde ursprünglich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2004.

Abweichend davon begann das Geschäftsjahr 2010 am 1. Januar 2010 und endete am 30. Juni 2010 (verkürztes Geschäftsjahr). Seit Juli 2010 beginnen die Geschäftsjahre am 1. Juli eines Jahres und enden am 30. Juni des folgenden Jahres.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste Bericht war ein geprüfter Jahresbericht zum 31. Dezember 2004 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2005 erstellt.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger über wesentliche Änderungen eines Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien. Bei wesentlichen Änderungen steht Anlegern, welche mit den Änderungen nicht einverstanden sind, ein einmonatiges kostenloses Rückgaberecht ihrer Anteile zu.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für einen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com. Einzelheiten zu den auf der Grundlage der vorgenannten Strategien ergriffenen Maßnahmen erhalten Anleger auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com sowie der Internetseite des Anlageberaters www.sauren.de.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines Finanzinstrumentes wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Folgende Informationen werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht:

- Information über die gezahlten Vergütungen;
- Informationen zur bisherigen Wertentwicklung eines Teilfonds;
- Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind;
- Informationen über die Änderung des Risikoprofils und des angewendeten Risikomanagement-Verfahrens eines Teilfonds
- Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung eines Teilfonds
- jegliche neue Bestimmung zur Steuerung der Liquidität eines Teilfonds;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierungen gewährt werden;

- die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;
- auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden;
- auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des Fonds oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft genutzt wurde.

Informationen über mögliche teilfondsspezifische Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlageziele und/oder die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu ändern. Die Anleger werden über die vorgenannten Änderungen in angemessener Weise, wie im vorstehenden Punkt „Informationen an die Anleger“ beschrieben, informiert. Ebenfalls wird ein Hinweis im Halbjahres- bzw. Jahresbericht aufgenommen.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u. a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweils landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und
- -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (EU-Richtlinie (EU) 2018/822) sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/822 -6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen in ihrer aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Europäischen Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, in ihrer jeweils gültigen Fassung, und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556,

CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aller diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter wird von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Intermediäre, über die Zeichnung oder Rücknahmen für Endanleger abgewickelt werden, unterliegen gemäß der geänderten Verordnung CSSF 12-02 verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) wird daher sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören auch Informationen betreffend die Stabilität des Rahmenwerks des Intermediärs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Angehörige der dem Gesetz vom 12. November 2004 unterliegenden Berufsgruppen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste sowie Verwaltungsstellen können nach Registrierung bzw. auf entsprechenden Antrag die folgenden dort zu hinterlegenden Daten einsehen: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch, die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten, wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch, die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in der (Amts-)sprache dieses Landes zu regeln ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement geregelt.

Glossar

Die nachstehenden Definitionen geben die für diesen Verkaufsprospekt wesentlichen Begriffe wieder und sind alphabetisch geordnet. Die volle Bedeutung der Definitionen ergibt sich jedoch erst aufgrund der Lektüre der entsprechenden Bestimmungen und des Studiums des Verkaufsprospekts insgesamt.

Zusätzlich zu den nachstehenden Definitionen enthält der Verkaufsprospekt unter dem Punkt „Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds“ eine Liste verschiedener Anlagestrategien im alternativen bzw. Hedgefonds-Bereich. Zudem sind auf den Seiten 6 und 7 die wichtigsten Beteiligten genannt.

Anlagestrategien:	die von den einzelnen Zielfonds anwendbaren alternativen Anlagestrategien sind im Verkaufsprospekt näher erläutert unter „Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds“;
Anlageberater:	Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG;
Anteile:	sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, die zu einer bestimmten Anteilklasse gehören und auf eine bestimmte Währung lauten;
Anteilwert:	der Wert eines Fondsanteils ergibt sich aus dem Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte an einem Bewertungstag geteilt durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. der Anteilklasse;
Ausgabeaufschlag:	ist der Aufschlag, der bei der Ausgabe von Anteilen des jeweiligen Teilfonds erhoben wird; die Einzelheiten finden sich in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang;
Bewertungstag:	die Anteilwertberechnung erfolgt an jedem 12. Bankarbeitstag eines Monats im Großherzogtum Luxemburg;
Broker:	ist ein Händler, der im Namen und für Rechnung des Fonds Wertpapiertransaktionen ausführt (Wertpapierhändler);
Dachfonds:	ist ein Fonds, der, wie der Teilfonds Sauren Global Hedgefonds, in andere Fonds (Zielfonds) investiert;
Verwahrstelle:	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht;
Derivate:	sind derivative Finanzinstrumente, u.a. Optionen, Terminkontrakte, Währungstermingeschäfte, Swaps;
Due Diligence:	ist ein detailliertes Verfahren bezüglich Prüfung und Auswahl der Zielfonds;
Fondsmanager:	ist die Einheit, die für einen Fonds mit der Auswahl und Verwaltung der Vermögensgegenstände beauftragt ist;
Hedgefonds:	sind eine spezielle Art von Investmentfonds, die u.a. durch eine spekulative Anlagestrategie gekennzeichnet sind und im übrigen Leverage und Leerverkäufe vorsehen, Hedgefonds bieten die Chance auf sehr hohe Renditen und tragen entsprechend ein hohes Risiko;
Investmentvermögen:	Investmentvermögen sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt sind;

Kündigungsfrist	Kündigungsfrist ist die Zeitspanne zwischen der cut off Zeit für den Eingang des Rücknahmeantrags bei der Vertriebsstelle oder Verwaltungsgesellschaft für Namensanteile bzw. der Transferstelle für Inhaberanteile und dem für die Abrechnung der Rücknahme relevanten Bewertungstag (zwei (2) Bewertungstage);
Leverage:	ist die Steigerung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Hebelwirkung);
Leerverkauf:	Leerverkäufe liegen vor, wenn Wertpapiere verkauft werden, welche sich nicht oder noch nicht im Bestand des Zielfonds befinden;
Long-Position:	bezeichnet das Halten von Wertpapieren, die nicht in irgendeiner Form abgesichert sind;
Mindestanlage:	der Betrag, der als Mindestanlagebetrag bei einem erstmaligen Erwerb von Fondsanteilen in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt ist;
Mindestfolgeanlage:	der Betrag, der bei späteren Käufen von Fondsanteilen in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt ist;
OGA-Verwalter	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht
Option:	ist ein Derivat, welches das Recht beinhaltet, eine bestimmte Anzahl eines bestimmten Basiswertes während eines bestimmten Zeitraumes oder zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zu kaufen (im Fall einer Call-Option) oder zu verkaufen (im Fall einer Put-Option);
Performance Fee:	ist die aus einem Investmentfonds an einen Dienstleister zu zahlende erfolgsabhängige Vergütung;
Prime Broker:	ist ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet;
Rücknahmeantrag:	Antrag des Anlegers auf Rücknahme von Fondsanteilen;
Short-Position:	bezeichnet den Verkauf von Wertpapieren, deren Verkäufer nicht ihr Eigentümer ist;
Swaps:	ist eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, in der Zukunft Zahlungsströme (Cash Flows) auszutauschen; die Zahlungsströme basieren oftmals auf Zinsraten und Währungen; Swaps sind derivative Finanzinstrumente;
Teilfonds:	sind die Teilfonds des Sauren Global, einschließlich zukünftig aufzulegender Teilfonds;
Verkaufsprospekt:	bezeichnet den aktuellen vorliegenden Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement);
Verwaltungsgesellschaft	IPConcept (Luxemburg) S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg;
Verwaltungsreglement:	bezeichnet das aktuelle Verwaltungsreglement des Fonds;

Verwaltungsvergütung:	ist die aus dem Fondsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr;
Volatilität:	ist eine Messgröße, die die statistische Berechnung von Preisschwankungen wiedergibt, welche normalerweise als Standardabweichung der Renditen ausgedrückt wird;
Zeichnungsantrag oder Zeichnungsschein:	ist das von der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellte Formular, das von jedem Anleger auszufüllen ist, der die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds beantragt;
Zielfonds:	sind sämtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, die von den jeweiligen Teilfonds als Anlagegegenstände erworben werden;

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, dass am 20. Juli 2004 in Kraft trat und erstmals am 24. August 2004 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht wurde. Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 16. April 2026 geändert und im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **Sauren Global** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der als Alternativer Investmentfonds (AIF) nach den Bestimmungen gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt, die Vermögensgegenstände stehen somit im Miteigentum der Anleger.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung des jeweiligen Teilfonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilfondsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilfondsvermögen, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfondsvermögens. Für die auf das einzelne Teilfondsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilfondsvermögen.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Ein Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM ist mit Zustimmung der CSSF möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Der Vorstand kann die Führung der täglichen Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft Direktoren, Prokuristen und anderen Angestellten oder Dritten übertragen.

2. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.
4. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle.
5. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den jeweiligen Teilfonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für Rechnung des Teilfonds im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erforderlich sind.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.
8. Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder für Rechnung des Fonds wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds sowie den Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft selbst, die den Interessen der Anleger schaden, schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung

der Ausführung der Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft von ihm potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern der Verwaltungsgesellschaft gegenüber offengelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben inklusive etwaiger Auslagerungen von Aufgaben an Dritte das Risiko von Interessenkonflikten auf ein Minimum beschränkt ist. Im Falle von möglichen Interessenkonflikten trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Interessen der Anleger gewahrt bleiben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater hinzu.
10. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Aufsichtsrat bestimmt wird, beraten lassen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Fonds mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Verwahrstelle nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Nach der Abberufung der Verwahrstelle muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds zur neuen Verwahrstelle abgeschlossen ist. Der Wechsel der Verwahrstelle bedarf der Genehmigung der CSSF.

2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
 - b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a. die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b. die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c. die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und
- d. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
 - a. die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
 - b. die Anlage von Mitteln des AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,

Die Verwahrstelle hat den vorgenannten Geschäften zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

8. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
9. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen.

10. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
11. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

12. Die Verwahrstelle haftet der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger gegenüber gemäß dem Recht des Großherzogtum Luxemburg für Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Nichterfüllung ihrer Pflichten verursacht worden sind. Haftungsansprüche des Anlegers werden über die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Wenn die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung eines Anlegers nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten handelt, kann der Anleger etwaige Haftungsansprüche unmittelbar gegen die Verwahrstelle geltend machen.
13. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle zu überwachen.
14. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.
15. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.
16. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 9 unberührt.
17. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder des Verwaltungsreglements gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen,
 - b. im Fall von Verfügungen nach Maßgabe des vorgenannten Punktes 7) Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen und
 - c. im Wege einer Klage Widerspruch zu erheben, wenn gegen den Fonds wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der Fonds nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Vorgenannter Punkt 16) a) schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

18. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.
19. Die Verwahrstelle darf der Verwaltungsgesellschaft aus den zu den jeweiligen Teilfonds gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Werden die Konten bei einer Zentralbank, einem gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenen Kreditinstitut, einer in einem Drittstaat zugelassenen Bank, einem qualifizierten Geldmarktfonds oder einer Stelle der gleichen Art geführt, bedarf die Auszahlung der der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der jeweiligen Teilfonds zustehenden Vergütung und des ihr zustehenden Ersatzes von Aufwendungen der Zustimmung der Verwahrstelle. Eine Stelle gleicher Art meint hierbei eine Stelle in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des jeweiligen Teilfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn die zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Konten bei einer der genannten Stellen geführt werden.
20. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem Fonds geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Artikel 4 – Anlageziel und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenständen. Dabei werden verschiedene Strategien verfolgt mit dem Ziel einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft jederzeit gestattet, die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern. In diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger veröffentlicht, und der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Anteile an den folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs („Zielfonds“) erwerben:
 - a) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 283 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Hedgefonds“),
 - b) EU-AIF und/oder ausländische AIF, deren Anlagepolitik jeweils Anforderungen unterliegt, die denen nach § 283 KAGB vergleichbar sind,
 - c) Anteile an Zielfonds im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF.
2. Die Vertragsbedingungen der unter den vorstehenden Punkten 1. a) und b) genannten der Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Steigerung des Investitionsgrades durch den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang.
- b) Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (*Leerverkauf*).

Die unter den vorstehenden Punkten 1. a) und b) genannten Zielfonds müssen hinsichtlich der Alternative a) sowie der Alternative b) nicht notwendigerweise eine Höchstbegrenzung aufweisen. Gleiches gilt für den Einsatz von Wertpapierleihgeschäften sowie von Derivaten. Wenn die Begrenzung für ein Leverage hoch angesetzt ist oder gar nicht besteht, können damit erhebliche Risiken für den betreffenden Zielfonds verbunden sein. Generell dürften Risiko und Volatilität des Zielfonds mit dem Leverage ansteigen.

- 3. Zielfonds dürfen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF anlegen dürfen.
- 4. Anteile an in- oder ausländischen Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einem Prime Broker wahrgenommen werden, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 des KAGB erfüllt.
- 5. Bei den Zielfonds kann es sich auch um solche handeln, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.
- 6. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits ihre Mittel in anderen Hedgefonds anlegen. Es darf jedoch in Zielfonds investiert werden, die ihrerseits Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, die keine Hedgefonds sind.

Sofern die Zielfonds ihrerseits in Investmentvermögen investieren, kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen.

Anteile an Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines *Master-Feeder-Fonds* aufgelegt wurden, können erworben werden, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

- 7. Ein Teilfonds wird nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).

Weitere Anlagerichtlinien

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds keine Leerverkäufe tätigen.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds kein Leverage tätigen
- 3. Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und wenn die Bedingungen marktüblich sind bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

4. Die Veräußerung der Zielfonds kann aufgrund vertraglicher Vereinbarung Beschränkungen unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:
 - a) die letzten Jahres- und ggfs. Halbjahresberichte; sofern solche bereits vorliegen;
 - b) die Anlagebedingungen, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge sowie Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
 - c) Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Verwahrstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung.
 - d) Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügt und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zielfonds, in die sie das Vermögen des jeweiligen Teilfonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Verwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Verwahrstelle der Zielfonds oder der Prime Broker haben eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Der Sitz der Zielfonds kann weltweit sein.

6. Bei der Auswahl der Zielfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. „due diligence“) an, welches grundsätzlich die folgenden Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Fondsmanagers hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung, Persönlichkeit,
- Anlagestil, Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse,
- Informationen über die Zielfonds (der letzte Jahres- und ggfs. Halbjahresbericht, die Anlagebedingungen, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge)
- Renommé der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle

Quantitative Kriterien:

- Periodische Überwachung der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds
- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds
- Analyse der Zielfonds in Bezug auf die Einhaltung ihrer Anlagestrategien und Risiken

- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Volumen und Volumenentwicklung und Gebührenstruktur
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen

Bei der Auswahl der Zielfonds und der laufenden Überwachung stehen die qualitativen Kriterien im Vordergrund. Die quantitativen Kriterien dienen in erster Linie der Überprüfung der anhand der qualitativen Kriterien gewonnenen Erkenntnisse. Die Verwaltungsgesellschaft wählt nur solche Zielfonds aus, deren Anlagebeschränkungen den Vorgaben des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Die vorgenannten Auswahlkriterien sind nicht abschließend zu verstehen.

7. Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert.
8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dürfen für den jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.
9. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anlagegrenzen

1. Der Wert der Zielfondsanteile gemäß vorgenannter Nr. 1 a) und b) darf 51% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten.
2. Bis zu 49% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder einem anderen Kreditinstitut, in Geldmarktinstrumente und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF angelegt werden. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährungen lauten. Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten. Die Anlage von Teilfondsvermögen in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle.
3. Nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Fremdwährung lauten. Die betreffenden Geschäfte dürfen sich nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. OTC-Derivate-Geschäfte dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Durch die Nutzung der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.
4. Höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen an einem einzelnen Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den

Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, angelegt werden. Sollte es sich bei dem Zielfonds um einen Umbrella-Fonds handeln, dann gilt jeder einzelne Teilfonds des Umbrella-Fonds als ein Zielfonds, vorausgesetzt die jeweiligen Teilfonds des Zielfonds haften ausschließlich für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren. Die Verwaltungsgesellschaft darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen nicht in Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, anlegen, insofern diese Zielfonds selbst ihre Mittel in Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 KAGB oder EU-AIF oder ausländischen AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Abs. 1 KAGB vergleichbar ist, anlegen. Es darf keine Anlage in ausländische Zielfonds aus Staaten erfolgen, die bei der Bekämpfung nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

5. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen sämtliche der ausgegebenen Anteile oder Aktien eines Zielfonds erworben werden.
6. *Master-Feeder*-Konstruktionen gelten als ein Zielfonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
7. Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne der vorgenannten Nr. 3 aufgenommen oder zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben, die auf dieselbe Fremdwährung lauten.
8. Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in Anteile in- und ausländischer, nicht beaufsichtigter Zielfonds anlegen. Bei diesen Fonds kann es sich um wenig oder nicht regulierte Hedgefonds bzw. vergleichbare Fonds handeln, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden und möglicherweise keiner mit der CSSF oder der BaFin vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen. Sowohl ausländische Zielfonds, als auch die Verwahrstellen der ausländischen Zielfonds können geringeren Anforderungen unterliegen, als inländische Zielfonds.
9. Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
10. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
11. Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
13. Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds

Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, wenden überwiegend einzelne oder eine Kombination der nachfolgend beschriebenen Strategien an. Die Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

1. *Equity Long/ Short Strategie*

Durch die *Long/Short* Strategie werden vor allem Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als *Long-Positionen* für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der *short* verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

2. *Global Macro*

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

3. *Managed Futures / CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures/ CTA-Strategien (Commodity Trading Advisor) bedienen, versuchen –in der Regel computergestützt- Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

4. *Credit Long / Short*

Credit Long / Short ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche verzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend

ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

5. *Convertible Arbitrage*

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (*Short-Position*) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine *Short-Position* über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

6. *Event Driven*

Unter *Event Driven* versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

7. *Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine *Long-Position* in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine *Short-Position* in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen werden. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

8. *Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair eingeschätzten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

9. *Multi Strategy*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

Darüber hinaus kommen Abwandlungen oder Kombinationen der obigen Strategien und weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

Die mit den vorgenannten Strategien typischerweise verbundenen Risiken sind unter dem Titel „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben.

Unterschiede zwischen traditionellen und alternativen Anlagen:

Traditionelle Anlagen

- Die Anlagepolitik wird u.a. nach geographischen oder branchenspezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Es sind nur Long-Positionen gestattet. Zudem gibt es gesetzliche Anlagerestriktionen quantitativer Art.
- Derivative Finanzinstrumente, die Wertpapierleihe und ähnliche Geschäfte sowie Kreditaufnahmen sind nur beschränkt zulässig.
- Abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte.

Alternative Anlagen/Hedgefonds

- Es gibt in der Regel keine gesetzlichen Anlagerestriktionen. Die Anlagepolitik wird anhand von Anlagestilrichtung und Anlagestrategie definiert, z. B. Arbitrage, Event Driven, Global Macro usw. Das Portfolio kann sowohl aus Short- als auch aus Long-Positionen bestehen.
- Es können unter Umständen uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente, die Wertpapierleihe und ähnliche Geschäfte eingesetzt und Kredite aufgenommen werden.
- Können von der Entwicklung der Kapitalmärkte unabhängig ausgestaltet sein.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Namens- und Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der

Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen, oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

4. Die Anteile des jeweiligen Teilfonds sind nicht an einer Börse notiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zustimmung zum Handel an einem anderen Markt erteilt.
5. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem jeweils im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Tag („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens einmal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag vorzunehmen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt („Netto-Anteilklassenvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt. Bei einem Fonds mit nur einer Anteilklasse entspricht das Netto-Anteilklassenvermögen dem Netto-Teilfondsvermögen.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, kann der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt werden, soweit dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in diesen Fällen vor, einen handelbaren oder einen indikativen Anteilwert der jeweiligen Zielfonds heranzuziehen. Bei einem indikativen Anteilwert handelt es sich um eine Schätzung des Anteilwerts unter Bezugnahme der aktuellsten vorliegenden Informationen des Zielfonds. Soweit für die Zielfonds am Vortag des Bewertungstages handelbare Anteilwerte vorliegen, wird die Verwaltungsgesellschaft diese bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise grundsätzlich berücksichtigen. Sollte für einen Zielfonds am Vortag des Bewertungstages des jeweiligen Monats kein handelbarer Anteilwert zur Verfügung stehen oder weicht dieser deutlich von einem aktuelleren indikativen Anteilwert ab und erscheint der indikative Anteilwert gegenüber dem handelbaren Anteilwert des Zielfonds marktgerechter, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger, die Bewertung des Zielfonds auf Basis des verfügbaren indikativen Anteilwertes vornehmen.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet. Ist im Zeitpunkt des Bewertungstages kein repräsentativer Kurs verfügbar, werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Devisentermingeschäfte und Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen des Vortages bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
- i) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- j) OTC-Derivate werden zum aktuellen Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, bewertet.
- k) Auf Derivate geleistete Einüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Netto-Teilfondsvermögen zuzurechnen.
- l) Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
- m) Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
- n) Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- o) Bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften ist anstelle des von der Verwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwerts stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	10.000.000 Euro	
Anzahl der am Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds	100.000	

= Nettoinventarwert pro Anteil	100 Euro	

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der

Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) Während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde.
 - b) Wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) Während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

Solange die Berechnung der Anteilwerte zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Zeichnung, der Umtausch und die Ausgabe von Anteilen eingestellt.

Die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

2. Anleger, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden umgehend schriftlich von dieser zeitweiligen Einstellung des Rechts, Anteile umzutauschen oder zurückzugeben, benachrichtigt und werden ferner unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge verfallen im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts automatisch.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 5% nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

- a) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Zeit des zwölften Luxemburger Bankarbeitstages eines Monats bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge“), werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- b) Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
- c) Sollte der Zeichnungsantrag für die zu zeichnenden Namensanteile fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein oder kann der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum eingegangen, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß bei der entgegennehmenden Stelle vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen bzw. Angaben angenommen werden kann.

Die Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilsregister übertragen.

- d) Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, es sich bei dem Anleger um eine politisch exponierte Persönlichkeit handelt. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind. Die Bestä-

tigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt. Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit folgendem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

- e) Die Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen. Die Register- und Transferstelle wird die Namensanteile dem Anleger unverzüglich nach Eingang des Ausgabe-preises bei der Register- und Transferstelle unverzüglich in entsprechender Höhe durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.
3. Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Käufer sein Depot unterhält, an die Verwahrstelle weitergeleitet.
- a) Vollständige Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabe-preis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabe-preis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
 - b) Die Anteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Käufer sein Depot unterhält.
 - c) Der Ausgabe-preis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
5. Der jeweilige Teilfonds kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Anteile gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.
6. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Anteilwerts eingestellt wird.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum Anteilwert („Rücknahmepreis“) des jeweiligen Bewertungstages für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Durch anfallende Steuern und andere Belastungen kann die Höhe der Auszahlung des Rücknahmepreises in bestimmten Ländern belastet werden. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Zahlstelle. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat

vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint.

3. Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds ist nicht möglich.
4. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle („entgegennehmenden Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
5. Vollständige unwiderrufliche Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages ist der Eingang bei der Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Anteile durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Anteile können durch einen Kaufauftrag erworben werden.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Anteilen auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Anleger haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.
7. Vollständige unwiderrufliche Rücknahme-/Verkaufsaufträge, welche spätestens bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit des zwölften Luxemburger Bankarbeitstages eines Monats bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“), werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Bei vollständigen Rücknahme-/Verkaufsaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge bei der entgegennehmenden Stelle eingegangen sind, verschieben sich die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

8. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung, und in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene und verifizierte Referenzkonto.

9. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 7 des Verwaltungsreglements geregelt.
10. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. Die Verwaltungsgesellschaft achtet jedoch darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
11. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Anteile nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Anteilen ebenfalls ausgesetzt.
12. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung und im offiziellen elektronischen Verlautbarungsorgan (z.B. elektronischer Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland) in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird der CSSF und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen. Anleger, welche einen Rücknahmeantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen unverzüglich benachrichtigt. Rücknahmeanträge werden erst nach Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Reihenfolge ihres Einganges ausgeführt.

Artikel 11 – Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wählt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente aus. Im Verkaufsprospekt ist bestimmt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds zum Einsatz kommen können.

1. Swing Pricing; Dual Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft darf das sogenannte Swing Pricing- oder Dual Pricing-Verfahren nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Anteilwert durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile durch Anpassung des Anteilwertes um einen Faktor, der die Liquiditätskosten widerspiegelt, festgelegt werden.

2. Sachauskehr: Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einer Rücknahme von Anteilen professioneller Anleger auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des Fonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Anleger haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten des Fonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.
3. Verlängerung der Kündigungsfrist: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kündigungsfrist, wie im Glossar des Verkaufsprospektes definiert, zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
4. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
5. Rücknahmebeschränkung: Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe von Anteilen gemäß den im Verkaufsprospekt bestimmten Kriterien vorübergehend und teilweise zu beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
6. Rückgabegebühr: Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

Artikel 12 - Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, nach Maßgabe der Bestimmungen im Verkaufsprospekt, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds zu trennen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Fonds wurde ursprünglich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Das erste Rechnungsjahr begann mit der Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2004. Seit Juli 2010 beginnen die Geschäftsjahre am 1. Juli eines Jahres und enden am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein geprüfter Jahresbericht zum 31. Dezember 2004, und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2005 erstellt. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.
5. Die Berichte werden entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Fonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Artikel 14 – Verwendung der Erträge

1. Der Fonds kann Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen erzielen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds findet für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 15 – Kosten

Neben den im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen geleistet wird, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet. Diese Vergütungen werden nicht unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft geleistet. Entsprechende Vergütungen werden aber dem Fondsvermögen belastet und über die Vertriebsstellenvergütung an Vermittler ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen.

2. Der OGA-Verwalter erhält für seine Leistungen bei der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Anlageberater erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) erhalten, deren prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

4. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der OGA-Verwalter für die Leistung der Register- und Transferstelle aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:
- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaber- und Namensanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem OGA-Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den jeweiligen Teilfonds, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), der Basisinformationsblätter, des Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - i) die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
 - j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - l) Versicherungskosten;
 - m) Vergütungen (max. 500,- Euro je Teilfonds jährlich), Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

- o) Auslagen des Aufsichtsrats;
- p) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- q) Kosten für Performance-Attribution;
- r) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- s) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 7 e) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

8. Neben der vorgenannten Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Performance-Fee, etc.) an, deren Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen dann den Kapitalgewinnen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 7 s)) wurden dem existierenden Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Teilfonds müssen zulasten der Anteilwerte der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden.

Für jede Anteilklasse der einzelnen Teilfonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen – mit Ausnahme der Transaktionskosten sowie der erfolgsabhängigen Zusatzvergütung (Performance Fee) – enthalten.

Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen geleistet wird, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet. Diese Vergütungen werden nicht unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft geleistet. Entsprechende Vergütungen werden aber dem Fondsvermögen belastet und über die Vertriebsstellenvergütung an Vermittler ausgezahlt.

Der Anleger trägt darüber hinaus einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der 5% des Anteilwerts nicht überschreiten darf. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Artikel 16 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle und nach vorheriger Zustimmung der CSSF dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 17 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/Informationsstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden Anteilwerte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite www.ipconcept.com veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
3. Der aktuelle Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie Jahres- und soweit bereits veröffentlicht Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Vertrag über die Übernahmen der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle können bei der Verwaltungsgesellschaft an deren Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 18 – Auflösung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung einer Verwahrstelle innerhalb der gesetzlichen oder der vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 19 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in

wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
 - im Rahmen einer Rationalisierung.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
 3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
 4. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
 5. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
 6. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anleger des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden.
 7. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.
 8. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
 9. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 20 – Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beschließen, die Verwaltung des Fonds einer anderen Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und einer entsprechenden Ergänzung des Verkaufsprospektes.

Artikel 21 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können, vorbehaltlich einer anderslautenden vorrangigen bzw. zwingenden Regelung, nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 22 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.
2. Der Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement wurde in deutscher Sprache ausgefertigt. Der Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in der (Amts-)sprache dieses Landes zu regeln ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospekt samt Verwaltungsreglement geregelt.

Artikel 23 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 16. April 2026 in Kraft.

ANHANG 1
Sauren Global Hedgefonds

Anteilkategorie	Anteilkategorie A	Anteilkategorie I	Anteilkategorie CI
Wertpapierkenn-Nummer (für Deutschland):	A0CAV2	A1C86N	A1C86Q
Valoren-Nummer (für die Schweiz):	001848667	012012811	012012825
ISIN Code:	LU0191372795	LU0557954871	LU0557955092
Erstzeichnungsfrist:	20. Juli – 26. Juli 2004	19. August 2014	Noch nicht aktiviert
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 EUR	10 EUR	10 CHF
Zahlung des Erstausgabepreises:	29. Juli 2004	21. August 2014	Noch nicht aktiviert
Zahlungsfrist für Zahlungen nach dem Tag der Zahlung des Erstausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg.	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg.	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg.
Teilfondswährung:	Die Teilfondswährung ist Euro.		
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	CHF
Anteilwertberechnung:	An jedem 12. Bankarbeitstag eines Monats im Großherzogtum Luxemburg („Bewertungstag“); Zur Erstellung des Halbjahres- bzw. Jahresberichts erfolgt jeweils eine zusätzliche Anteilwertberechnung am letzten Bankarbeitstag im Juni sowie im Dezember, ohne, dass es sich bei dieser Wertermittlung um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und keine Rücknahme von Anteilen auf Grundlage des ermittelten Anteilwertes verlangen. Der in diesem Zusammenhang ermittelte Anteilwert wird ausschließlich im Rahmen der Berichtspflichten publiziert.		
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	15% des Netto-Teilfondsvermögens		
Verbriefung bzw. Eintragung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung	Ausschüttend (jährlich)	Ausschüttend (jährlich)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle (bezogen auf den Anteilwert):	5%	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner	Keiner
Mindestestanlage:	Keine	1 Million EUR*	1 Million CHF*
Mindestfolgeanlage:	Keine	100.000 EUR*	100.000 CHF*

* Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Anteilklassen - Währungsabsicherung

Im Falle der Auflegung der Anteilklasse CI wird eine Währungsabsicherung angestrebt, indem bei der auf CHF lautenden Anteilklasse des Teilfonds das Wechselkursrisiko EURO/CHF abgesichert wird. Zwar wird der Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann – insbesondere bei starken Marktverwerfungen - zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen. Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung (Euro) relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse (Schweizer Franken) eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten. Er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Ein Anlageplan wird von der Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht angeboten. Sollte ein Anlageplan zukünftig angeboten werden, wird das Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Ein Anlageausschuss besteht derzeit nicht.

Anteilklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Anteilklassen A, I und CI auszugeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Unterschiede bestehen u.a. in der Anteilklassenwährung, der Mindestestanlagesumme, dem Ausgabeaufschlag, der Vergütung und der Verwendung der Erträge.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds ist nicht möglich.

Anlageziele des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des Sauren Global Hedgefonds („Teilfonds“, „Finanzprodukt“) ist das Erwirtschaften eines positiven Ertrags durch eine diversifizierte Vermögensanlage, jeweils für die Anteilklassen A und I in Euro und für die Anteilklasse CI in Schweizer Franken. Der Ertrag soll mit einer möglichst geringen Abhängigkeit von den Entwicklungen an den einzelnen Finanzmärkten erzielt werden.

Unter Beachtung der Strategien des Anlageberaters und der Verwaltungsgesellschaft finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken als eine Komponente im Anlageberatungs- und Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Dabei kommen für eine Investition die in diesem Prospekt unter „Anlageziel und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ beschriebenen alternativen Anlagestrategien in Frage, die durch die Zielfonds verfolgt werden können, wobei ein Akzent auf Zielfonds liegen kann, die typischerweise die nachstehenden Strategien verfolgen: Equity Long/Short, Global Macro oder Credit Long/Short (vgl. hierzu im Verkaufsprospekt den Abschnitt „Beschreibung alternativer Anlagestrategien von Hedgefonds“). Die Herkunft und der Umfang der ausländischen Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, sind nicht beschränkt. Insbesondere ist auch die Investition in Zielfonds möglich, welche Strategien im Segment der Schwellenländer verfolgen. Hiermit kann ein erhöhtes Risiko bei gleichzeitig erhöhten Ertragsmöglichkeiten verbunden sein.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt neben der Analyse der Strategie und bisherigen Performance des Zielfonds in Korrelation zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, und der Analyse des Emittenten, vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, was unter anderem auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager erfolgen kann, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Auf sämtliche Zielfonds wird der Sauren ESG-Scoring Prozess angewendet. Ziel dieses Vorgehens ist es, zu hinterfragen, in welchem Umfang der Zielfondsmanager Umweltaspekte, soziale Aspekte und Grundsätze einer nachhaltigen Unternehmensführung mit in die Investitionsentscheidung einbezieht („ESG Aspekte“ - Environment, Social, Governance), ohne dass dies im Rahmen von Investitionsentscheidungen auf der Dachfondsebene eine unmittelbare Rolle spielt. Es soll vielmehr bewirkt werden, dass der Zielfondsmanager ein Bewusstsein hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien entwickelt. Nähere Informationen zum Sauren ESG-Prozess und dessen Handhabung sowie dem Umgang mit den jeweiligen Erkenntnissen können der Internetseite www.sauren.de entnommen werden.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Rahmen des von ihr vorgenommenen Fondsmanagements nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden sollen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich weder um ein Produkt nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die historische Wertentwicklung des Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die künftige Wertentwicklung. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Einzelheiten sind dem detaillierten Risikohinweisen in dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds mindestens 51% seines Vermögens in andere Fonds, die als Hedgefonds oder als mit diesen vergleichbare Zielfonds sogenannte Alternative Anlagestrategien verfolgen. Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an Investmentvermögen, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, angelegt werden.

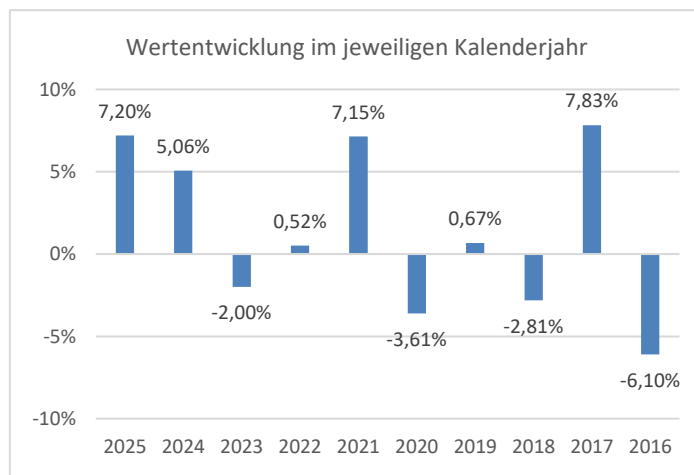
Der Investmentfonds kann zur Absicherung von Währungsrisiken ebenfalls zulässige Devisengeschäfte tätigen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser sowie der weiteren oben genannten Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann kurzfristig auch von dem oben genannten Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

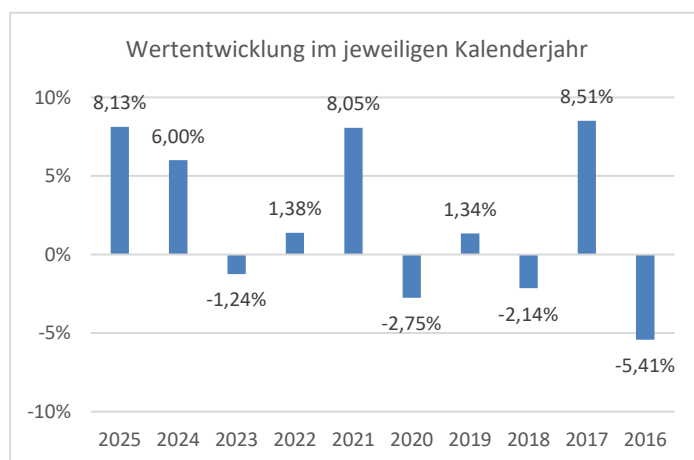
Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Wertentwicklung

Wertentwicklung der Anteilklasse A (ISIN Code: LU0191372795):



Wertentwicklung der Anteilklasse I (ISIN Code: LU0557954871):



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Hebelfinanzierung

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Risiko gemäß der AIFMD-Verordnung als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen. Nach der Commitment-Methode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Fondsvolumens, nach der Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Fondsvolumens.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen unter anderem aus Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs-, und Hedgefondsrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren. Daneben bestehen allgemein Risiken, die aus einer Veränderung von Marktbedingungen oder Marktbeziehungen folgen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine sehr hohe Risikobereitschaft und durch die Hinnahme von erheblichen Wertschwankungen der Anteile und ggf. eines erheblichen Kapitalverlustes gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs-, Hedgefonds- und Marktzinsrisiken einzugehen.

Kosten, die dem Teilfondsvermögen belastet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, die vom Netto-Teilfondsvermögen abhängig ist, gemäß folgender Staffelung:

von 0 bis 50 Mio. Euro:	bis zu 0,125% p.a.
von 50 bis 100 Mio. Euro:	bis zu 0,100% p.a.
von 100 bis 200 Mio. Euro:	bis zu 0,075% p.a.
von 200 bis 400 Mio. Euro:	bis zu 0,060% p.a.
über 400 Mio. Euro:	bis zu 0,050% p.a.

Bei Überschreitung eines Grenzwertes wird nur der übersteigende Betrag mit dem verringerten Satz berechnet.

Die Vergütung wird auf das monatlich ermittelte Netto-Teilfondsvermögen berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für den Teilfonds in Höhe von bis zu 500,00 Euro pro Monat. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds getragen werden und diesem direkt und indirekt zugeordnet werden können, beinhalten insbesondere eigene Aufwendungen für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Darüber hinaus werden im Rahmen der kollektiven Verwaltung des Fonds Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten in Verbindung mit der Bewertung und Preisfestsetzung, Kundenanfragen, der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Führung von Aufzeichnungen sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die vorgenannten Positionen schließen Kosten externer Dienstleister mit ein.

2. Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater erhält aus dem Teilfondsvermögen für seine Dienstleistungen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird auf das monatlich ermittelte Netto-Teilfondsvermögen berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung, die vom Netto-Teilfondsvermögen abhängig ist, gemäß folgender Staffelung:

0 bis 250 Mio. Euro:	bis zu 0,070% p.a.
von 250 bis 500 Mio. Euro:	bis zu 0,060% p.a.
von 500 bis 750 Mio. Euro:	bis zu 0,050% p.a.
von 750 bis 1.000 Mio. Euro:	bis zu 0,040% p.a.
von 1.000 bis 1.500 Mio. Euro:	bis zu 0,030% p.a.
von 1.500 bis 2.000 Mio. Euro:	bis zu 0,025% p.a.
über 2.000 Euro:	bis zu 0,0225% p.a.

Bei Überschreitung eines Grenzwertes wird nur der übersteigende Betrag mit dem verringerten Satz berechnet.

Die Vergütung wird auf das monatlich ermittelte Netto-Teilfondsvermögen berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Daneben erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 150,00 Euro pro jeweiliger Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion, die sofort zahlbar ist.

Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der OGA-Verwalter für die Leistung der Register- und Transferstelle aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- Euro je Anlagekonto sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu 3.000,- Euro. Die Register- und Transferstellenvergütung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich auszuführen.

5. Vergütung für OGA-Verwaltung

Der OGA-Verwalter erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben bei der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation eine Grundprovision in Höhe von 1.200,00 Euro pro Monat. Daneben erhält der OGA-Verwalter eine variable Vergütung in Höhe von bis zu 0,025% p.a., welche auf das monatlich ermittelte Netto-Teilfondsvermögen berechnet wird und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Für die Berechnung der variablen Vergütung wird maximal ein Netto-Teilfondsvermögen von 50 Mio. Euro zugrunde gelegt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstellen können für ihre Dienstleistungen für die Anteilklasse A aus dem Vertriebsstellenvertrag neben dem Ausgabeaufschlag eine Vertriebsstellenvergütung in Höhe von insgesamt bis zu 0,85% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die auf das monatlich ermittelte Netto-Teilfondsvermögen berechnet wird und monatlich nachträglich ausgezahlt wird, erhalten. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Anteilklassen I und CI wird keine Vertriebsstellenvergütung gezahlt.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

HINWEISE FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung gemäß § 306a KAGB

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, Rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg
(Kontaktstelle)

Sauren Fonds-Service AG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln
(Vertriebsstelle)

Der Bundesminister der Finanzen warnt:

Dieser Investmentfonds investiert in Hedgefonds, die keinen gesetzlichen Leverage- oder Risikobeschränkungen unterliegen.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach § 320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das jeweilige Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

2. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), des Verwaltungsreglements, des Basisinformationsblattes und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

3. Mitteilungen an die Anleger in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Hinblick auf die Erfüllung der Veröffentlichungs- und laufenden Informationspflichten die Vorschriften der §§ 298 Abs. 2 sowie 299 Abs. 1, 2 und 5 des KAGB beachten. Sämtliche Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgesehen ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i. S. v. Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements auf der Internetseite www.ipconcept.com veröffentlicht und können des Weiteren bei der Kontaktstelle erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospekts (nebst Anhang) und des Verwaltungsreglements auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert, über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds;
- b) die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds oder deren Abwicklung;
- c) Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen die die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei wird mitgeteilt, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- d) Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle;
- e) die Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- f) die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder Fonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Darüber hinaus ist bei der Kontaktstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation, der Kontakt- und Informationsstellenvertrag und der Vertriebsstellenvertrag kostenfrei erhältlich bzw. einsehbar.

4. Vertriebsstelle und Kontaktstelle

Als Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Sauren Fonds-Service AG, Im Mediapark 8 (Köln-Turm), D-50670 Köln bestellt. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anteilinhabern entgegenzunehmen.

Kontaktstelle sowie Zahlstelle ist die DZ PRIVATBANK A.G., Niederlassung Luxemburg, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Kontaktstelle und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Sämtliche von den Anteilinhabern geleistete oder für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anteilinhabers über die vorgenannte Kontaktstelle erfolgen.

Ferner können bei der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Kontaktstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie in elektronischer Form erhalten werden:

- Den Verkaufsprospekt nebst Anhang
- Das Verwaltungsreglement des Fonds
- Die Basisinformationsblätter
- Der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht des Fonds

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg zu erklären. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Der Widerruf muss nicht begründet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Anteilen des Teilfonds gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.